



Anfrage gestützt auf § 17 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich

Die Anfrage ist fristgerecht eingegangen. Die Anfrage und Stellungnahme des Gemeinderates wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2018 verlesen.

Anfrage an den Gemeinderat

Anfrage gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Blick auf die nächste Gemeindeversammlung reichen wir eine Anfrage im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes ein und gehen davon aus, dass die Anfrage an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2018 beantwortet wird.

Ausgangspunkt der Anfrage bildet der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. September 2015. Damals wurde der Gemeinderat ermächtigt, die Liegenschaft an der Seestrasse 109 zu verkaufen und die Ausführungsbestimmungen über den „Heinrich Ernst Fonds“ aufzuheben. In der Folge ergab sich eine gerichtliche Auseinandersetzung, welche mit Urteil des Bundesgerichts vom 18. Juli 2017 abgeschlossen wurde. Gerichtlich wurden die Beschlüsse der Gemeindeversammlung über den Verkauf der Liegenschaft und über die Aufhebung der Ausführungsbestimmungen zum Heinrich Ernst Fonds aufgehoben. Damit steht fest, dass der Heinrich Ernst Fonds weiterhin besteht und die Liegenschaft weiterhin in den Fonds gehört.

Seit dem Urteil des Bundesgerichts vom 18. Juli 2017 ist die Gemeinde beziehungsweise die Gemeindeversammlung einzig über die Zwischennutzung der Liegenschaft, nicht aber über das geplante Vorgehen des Gemeinderates im Grundsatz informiert worden.

Aus unserer Sicht steht fest, dass im heutigen Zeitpunkt gemäss den nach wie vor bestehenden Ausführungsbestimmungen über den Heinrich Ernst Fonds vorzugehen ist. Dies bedeutet insbesondere, dass die Verwaltung des Fonds (und damit der Liegenschaft) einer aus sieben Mitgliedern bestehenden Fondskommission übertragen wird (vgl. Art. 4 der Ausführungsbestimmungen). Die Fondskommission wird darauf zu achten haben, dass der Fonds den Zweck weiterhin erfüllen kann. Gegebenenfalls wird es Aufgabe der Fondskommission sein, den Zweck des Fonds auf die heutige Zeit zu übertragen und gegebenenfalls anzupassen.

Damit bitten wir Sie, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie versteht der Gemeinderat Ziff. 4 und 5 der Ausführungsbestimmungen mit Blick auf die heutige Behördenorganisation, was die Wahlgremien der Fondskommission anbelangt?

2. Ist der Gemeinderat damit einverstanden, dass für eine allfällige Anpassung der Ausführungsbestimmungen die Gemeindeversammlung zuständig ist, da auch die "Bürger- und Einwohnergemeinde Zollikon" die Ausführungsbestimmungen erlassen hat?
3. In welchem Zeitraum sollen die Ausführungsbestimmungen über den Heinrich Ernst Fonds umgesetzt bzw. Fondskommission und Verwaltung eingesetzt werden?
4. Wie werden die gegenwärtig erzielten Mieteinnahmen verwendet? Werden sie dem Fonds gutgeschrieben (Art. 3 der Ausführungsbestimmungen)?
5. Gibt es weitere interessierende Informationen über die Liegenschaft Seestrasse 109?
6. Ist der Gemeinderat daran interessiert und bereit, mit den beiden Beschwerdeführern des Verfahrens, das zur Aufhebung des Beschlusses der Gemeindeversammlung Zollikon vom 9. September 2015 geführt hat, ein Gespräch über die zu lösenden Rechtsfragen zu führen?

Stellungnahme Gemeinderat

Der Gemeinderat hat sich sorgfältig mit dem Urteil des Bundesgerichts auseinandergesetzt und sich erste Gedanken zum weiteren Vorgehen gemacht. Er ist dabei zum Schluss gekommen, dass es – im Gegensatz zu vielen anderen Projekten – keine unmittelbare Dringlichkeit gibt, sofort eine neue Vorlage auszuarbeiten, weil die Liegenschaft zurzeit vom Kanton für die Unterbringung von sogenannten MNA, d. h. von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden, sinnvoll genutzt wird. Das Gebäude steht also keineswegs leer, sondern bringt sogar einen angemessenen Mietzins ein.

Gemäss den Ausführungsbestimmungen, die von den Stimmberechtigten vor bald hundert Jahren – am 16. Dezember 1923 – an einer Gemeindeversammlung verabschiedet worden sind, ist eine siebenköpfige Fondskommission für die Verwaltung des Heinrich Ernst Fonds zuständig. Drei Mitglieder sollten von der Armenpflege, drei vom Waisenamt und eines vom Gemeinderat frei gewählt werden. Da es heute weder die Armenpflege noch das Waisenamt gibt, können die Ausführungsbestimmungen nicht 1:1 umgesetzt werden, sondern müssen auf die heutigen Verhältnisse angepasst werden. Es ist unbestritten, dass jede Änderung der Ausführungsbestimmungen von den Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung genehmigt werden muss. So hatte der Gemeinderat im September 2015 auch die Aufhebung der Ausführungsbestimmungen selbstverständlich den Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung zum Entscheid vorgelegt.

Gemäss geltenden Ausführungsbestimmungen ist die Fondskommission für die Verwaltung des Fonds zuständig. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die heutige Liegenschaft Seestrasse 109 nicht der Parzelle entspricht, die Heinrich Ernst in den zwanziger Jahren des letzten Jahrhunderts der Gemeinde vermacht hat. In den 60er Jahren hat die Gemeinde eine benachbarte Parzelle hinzugekauft und das heutige Gebäude wurde zur Hauptsache mit Geldern aus dem Gemeindehaushalt errichtet. Welcher Betrag heute dem Fonds und welcher der Gemeindekasse gutgeschrieben werden muss, lässt sich ausserdem auch aufgrund der in den 60er und 70er Jahren aufeinanderfolgenden Zuweisung der Gelder aus dem Heinrich Ernst Fonds in neue Fonds

und schliesslich deren Auflösung gar nicht so einfach beantworten. Und auch die Frage, wie die heutigen Mietzinseinnahmen verteilt werden müssen, ist noch nicht geklärt. In der Jahresrechnung 2017 ist ein möglicher Anspruch des Fonds gegenüber der Gemeinde im Sinne einer Eventualverpflichtung jedoch ausdrücklich festgehalten. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass dieser Punkt sehr sorgfältig angegangen werden muss, um eine tragfähige Lösung für die Zukunft zu finden.

Der neue Gemeinderat wird in der kommenden Legislatur – unter geeignetem Einbezug der Parteien und interessierter Zollikerinnen und Zolliker – einen Vorgehensvorschlag entwickeln und den Stimmberechtigten eine entsprechende Vorlage zum Entscheid unterbreiten. Und selbstverständlich ist der Gemeinderat auch jederzeit bereit, mit den beiden Beschwerdeführern ein Gespräch zu führen.

Gemeinderat Zollikon